



Reglement



über die Benützung der Waldhütte „Homrig“ der
Ortsbürgergemeinde Untersiggenthal

Zweckbestimmung

Die Waldhütte dient in erster Linie den Bedürfnissen der Ortsbürgergemeinde, den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Vereinen und Firmen von Untersiggenthal.

Aufsicht

Der Gemeinderat Untersiggenthal übt die Aufsicht aus. Er stellt einen Hüttenwart ein, welcher für die Wartung verantwortlich ist. Gewisse Aufgaben sind vom Gemeinderat an die Gemeindekanzlei Untersiggenthal delegiert worden (siehe Kompetenzreglement der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Untersiggenthal).

Benützungsbewilligung

Über Benützungsgesuche entscheidet die Gemeindekanzlei.

An Personen unter 18 Jahren wird die Waldhütte nicht vermietet. Bei Schulklassen oder Klassenabschlusspartys muss entweder die Lehrperson oder mindestens ein Elternteil anwesend sein, welcher verantwortlich ist.

Die Waldhütte wird nur an Personen, Organisationen, Vereine, Firmen und Behörden mit Wohnsitz bzw. Sitz in Untersiggenthal vermietet.

Schlüsselbezug

Der Schlüssel zur Waldhütte kann am Benützungstag (Wochenende: jeweils am Freitag) auf der Gemeindekanzlei Untersiggenthal, 1. Stock Gemeindehaus abgeholt werden. Die Aushändigung der Schlüssel erfolgt nur gegen Vorweisung der Zahlungsquittung der Abteilung Finanzen.

Nach der Benützung ist der Schlüssel in den Briefkasten der Gemeindekanzlei beim Gemeindehaus einzuwerfen oder bei der Gemeindekanzlei wieder abzugeben.

Bezahlung der Gebühren

Die Gebühren müssen vor der Schlüsselabgabe, d.h. vor dem Benützungstag, bar auf der Abteilung Finanzen beglichen werden. Die Gemeindekanzlei händigt den Schlüssel nur gegen Vorlage der Zahlungsquittung aus.

Absprache mit Hüttenwart

Der Mieter / die Mieterin hat sich mindestens einen Tag vor der Benützung mit dem Hüttenwart in Verbindung zu setzen.

Dauer der Benützung

Die Benützungsdauer beginnt am Tage der Reservation um 10.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag um 08.00 Uhr. Ist die Waldhütte nicht pünktlich geräumt oder keine oder ungenügende Grobreinigung gemacht, reinigt der Hüttenwart diese und die Gemeindekanzlei stellt die Mehrkosten in Rechnung.

Haftung

Die Ortsbürgergemeinde Untersiggenthal lehnt jede Haftung für Unfälle, die aus der Benützung der Waldhütte entstehen können, ab.

Benützungsanweisungen und Vorschriften

Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet, allfällige bei Mietantritt festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hüttenwart umgehend zu melden. Beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände wie Geschirr, Mobiliar, Schlüssel, usw. werden dem Mieter / der Mieterin belastet.

Die Benützer behandeln die Waldhütte und das Mobiliar schonend und achten darauf, dass keine Schäden entstehen. Beschädigungen werden zu Lasten der Benützer behoben.

Das Mobiliar darf nicht ins Freie getragen werden.

Im Cheminée darf nur normal gefeuert werden. Übermässiges Feuern und grosse Flammenhöhe sind verboten.

Die Waldhütte darf nicht missbräuchlich verwendet werden. Insbesondere ist es verboten, in der Waldhütte zu übernachten. Bei missbräuchlicher Verwendung ist der Hüttenwart befugt, einzuschreiten.

In der ganzen Waldhütte gilt ab 01. Mai 2010 Rauchverbot gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz vor Passivrauchen. Wenn vor der Waldhütte geraucht wird, ist darauf zu

achten, dass sämtliche Zigarettenstummel in die Aschenbecher entsorgt und nicht auf den Boden geworfen werden. Herumliegende Stummel sind aufzusammeln.

Das Aufhängen von Dekorationsmaterial ist nur mit Draht oder Bindfaden gestattet. Alle Dekorationen inner- und ausserhalb der Waldhütte sowie Wegweisermaterial (Ballone, Plakate, etc) an der Zufahrtsstrasse zur Waldhütte sind nach dem Anlass zu entfernen.

Der Mieter/die Mieterin wird darauf aufmerksam gemacht, dass es nur einem Fahrzeuglenker gestattet ist, bis zur Waldhütte zu fahren (Zubringer). Die übrigen Fahrzeuge sind beim „Rotchrüz“ zu parkieren. Zuwiderhandlungen werden auf Anzeige hin gebüsst.

Für die Waldhütte besteht kein Wirtepatent.

Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind gemäss Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau § 20 Abs. c im Ausserbereich verboten, im Innenbereich der Waldhütte ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.

Nach der Benützung

Vor dem Verlassen der Waldhütte ist das Feuer kontrolliert ausgehen zu lassen. Löschen mit Wasser ist verboten, da dies zu Rissen im Cheminée führen kann. Die Asche darf im Cheminée so liegengelassen werden, dass keine Brandgefahr mehr besteht. Sie wird anschliessend durch den Hüttenwart entfernt.

Der Kehricht ist durch den Mieter / die Mieterin mitzunehmen und der ordentlichen Kehrichtabfuhr zuzuführen. Kehrichtsäcke und Geschirrtücher müssen von den Mietern selber mitgebracht werden.

Folgende Reinigungsarbeiten sind zu verrichten:

- Geschirr und Besteck abwaschen und in die dafür vorgesehen Schränke und Schubladen versorgen
- Tische abwischen und Stühle aufstuhlen
- Gesamter Boden in der Hütte mit dem Besen reinigen und anschliessend feucht aufnehmen
- Küchenabdeckungen reinigen
- Vor dem Verlassen der Waldhütte ist der Kühlschrank vollständig zu leeren und der Stromstecker muss ausgezogen werden, die Schranktüre bitte offen lassen
- Die WC-Anlage ist grob zu reinigen, bei starker Verschmutzung ist der Boden aufzunehmen
- Grillroste sind sauber zu reinigen
- Umgebung der Waldhütte aufräumen und private Wegmarkierungen vollständig und sauber entfernen

Der Hauptschalter (Eingang links) ist beim Verlassen der Waldhütte auszuschalten. Das Aussenlicht brennt dann noch einige Minuten. Die Waldhütte ist abzuschliessen.

Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühr inkl. Hüttenwartskosten beträgt Fr. 180.00

Jeder Verein der Mitglied in der Dorfvereinigung Untersiggenthal ist, darf die Waldhütte einmal jährlich **werktags** (Montag bis Donnerstag) unentgeltlich benützen. Weitere Benützungen eines Vereines werktags (Mo – Do) kosten Fr. 90.00.

An Wochenenden bezahlen die übrigen Benützer sowie Vereine Fr. 180.00

Gemeinderat; Ortsbürgerkommission, Forstbetrieb, Jagdgesellschaft, Schule, Parteien, Feuerwehr und Gemeindeverwaltung bezahlen keine Gebühren.

Annullationen sind bis 14 Kalendertage vor dem Reservationsdatum zu melden. Ansonsten werden 50 % des vereinbarten Betrages in Rechnung gestellt werden.

Der Hüttenwart kontrolliert die Waldhütte auf Beschädigungen und grobe Verunreinigungen. Er erstellt darüber einen Rapport. Mehrkosten werden zum aktuellen Stundenansatz gemäss Beschluss des Gemeinderates (Protokollauszug) dem Benutzer weiterverrechnet.

Schlussbestimmungen

Der Mieter / die Mieterin ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verantwortlich und haftet für Mehrkosten.

Den Weisungen des Gemeinderates, der Gemeindekanzlei, des Forstamtes, der Regionalpolizei LAR und/oder des Hüttenwartes ist Folge zu leisten.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom Januar 2005 aufgehoben.

Untersiggenthal, 13. September 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

sig. Marlène Koller

Der Gemeindeschreiber:

sig. S. Abegg